



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 109 1678 Juli 15 Haftung von Immobilien in Schuldangelegenheiten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

lassen, so solle er dem Statt Magistraht dafur funff Goldgulden Bruchten nebenst dem Mehl undt Säcken und, dafern er zum drittenmahl daruber betreten wurden, zugleich mit Pferden, Karren und Wagen nebenst obgemelten funff Goltgulden verfallen sein, auch mehrbesagtem Magistraht in allen defraudations- und anderen dieses Gemahls betreffenden Sachen die engenmechtige Execution männiglichem ohngehindert zustehen, auch sonst in omnibus ac singulis in Unseren Rechten stehen und sich deßen, gleichs Unsern Amtskammer oder Renthmeister vorhin gethan nun und zu ewigen Tagen ohngehindert und zumahlen ohngehindert gebrauchen.

9. Dan solle auch neundtens zu dieses Gemahls Nachtheil weder von Uns oder Unseren Successoren noch von iemandten anders, wer der auch sein möchte, einige andere Windt- oder Wassermuhle gelegt noch auch jemandten, er sey, wehr er wolle, verstattet werden, daß Gewässer davon abzukehren oder anderwärts zu stawen und auffzuhalten undt hingegen Unserer Statt Unna frey stehen den Muhlenteich bestergestalt außzubessern und sich deßelben nach ihrer besten Commodität und Gelegenheit zu bedienen und zu gebrauchen.

10. Wie Wir Uns dan auch endtlich dahin außdrucklich erklären, daß vielberuhrte Unsere Statt Unna bey iesziger anerhandelter Erbpacht erb- und ohnwiederrufflich verbleiben und davon von jedermänniglichem ohnverstoßen, auch in der Erbpacht ganz und zumahl ohnverhöhet sein und bleiben, auch die veraccordirte Erbpacht der funff- undsiebenzigh Malter Korns quartaliter durch die gewöhnliche Dienstfuhren Ambs Anna nacher Höerde zu liebern schuldigh und gehalten sein sollen. Alles ohne Gefehrde und Argelist p. Zur Wahrheit Urkundt ist dieser Contract unter Unser Amtskammer Insiegel und gewöhnlichen Unterschrift außgefertiget worden. So geschehen Cleve den 16. Augusti M^o. 1677.

An Statt pp.

109. — Anna 1678 Juli 15.

Haftung von Immobilien in Schuldangelegenheiten.

Abschrift¹⁵⁸ von Mitte des 18. Jh. (aus einem alten Unnaischen Stadtbuch) im St. N. Münster: Kleve-Märk. Landes-Archiv 80¹⁸.

Wir Bürgermeister und Racht der Statt Unna attestiren und bezeugen hiemit, daß hiesigen Orts in Schuldsachen von Alters observiret undt hergebracht, wan dieselbe über fünff undt zwanzigh Reichsthaler sich erstrecken, auch der Debitor hieselbst in immobilibus possessioniret und geseßen, daß alßdan nicht auff deßen gereide Mittele an Bestialien und Mobilien, sonderen auff die Immobilia und ligende Gütere procediret werde. Es wäre dan, daß Bestialien oder sichere Mobilia in specie verschrieben seynn mögten. Wie dan auch bei hiesigem Churfürstlichen Ge-

¹⁵⁸ Als Anlage B bei der Denkschrift des Rats von 1750, f. u. nr. 137; vgl. auch Anhang nr. 6. B 5. 12.

richte davon verschiedene praejudicia obhanden seyn werden. Urkundlich unferes hierunter gedrückten Statt Secret Siegels und Secretarii Subscription.

Unna, den 15^{ten} Julii 1678.

(L. S.) Ex mandato Senatus: Dietherich Delfterhauß Secret.

Attestation Judicii Electoralis Unnensis.

Wir unterschriebene hiesigen Churfürstlichen Gerichts beandete personen bezeugen hiemit, daß wir von unseren Vorfahren gehöret, also auch bey hiesigem Gericht in Schuldforderungsfachen biß auff gegenwärtige Stunde observiret worden oder zum wenigsten observiret werden müße, daß, wan ein Debitor in immobilibus gnugsahm geseßen und die Schuldforderungh über fünff- undt zwanzig Reichsthaler Capital sich erträget, gegen denselben auff das Gereide nicht, sonderen via immissionis auff die unbeweglichen Gütere zu procediren seye. Urkund unferer in Abwesenheit Churfürstlichen Herren Richters eighändiger Unterschrift. So geschehen Unna den 16. Julii 1678.

Joh. Eberh. Urbani, Judicii Unnensis scriba juratus in fidem scripsit et subscripsi. Dietherich Reinerman fiscalis Procurator Unnensis juratus in fidem subscripsi. Henrich zum Broich, Procurator Unnensis juratus, in fidem subscripsi.

110. — 1685 Februar 26.

Ratsbeschluß über die regelmäßigen Sitzungen des Rats ¹⁵⁰.

Ratsprotokoll im St. N. Unna.

Hatt ein wollachtbar Raht vor gutt befunden und beschloßen, daß zu Dienst deß gemeinen Stattwesens und den Parthyen zum Besten in jeglicher Woche eine Besamensunft deß Rahts praecise gehalten und Donnerstagh dergestalt dazu anbestimmt seyn solle, daß deß Winters umb neun Uhren und deß Sommers umb acht Uhren der Anfang dieses Convents und Rahtsitzes zu machen sey, und fallß dem bestimbten Donnerstagh ein Fejr- oder Festtag einfallen wurde, solle negstfolgender Frentag hierzu employret werden.

111. — 1686 Februar 19.

Ratsbeschluß über die Erhebung bzw. Verpachtung der Accise.

Ratsprotokoll im St. N. Unna. — Abgedruckt: v. Gebhardt „Gesch. d. Familie Brochhaus“ 1928, S. 101.

Nachdeme H. Camerario Henrichen Brochhauß die Wein- und Brandtweins- nebenst deß gebrandten Kornwassers Accisen dießmahlen

¹⁵⁰ Über die Unregelmäßigkeiten in der Abhaltung der Ratsitzungen finden sich erhebliche Klagen in Untersuchungsakten gegen den Bürgermeister Davidis (vol. II der Protokolle, die dem Kommissionsbericht vom 30. Januar 1704 beigegeben sind. Geh. St. N. Rep. 34. 241b); vgl. darüber die Einleitung.